

Turn- und Sportverein Neuenrade 1862/1905 e.V.

Satzung

Präambel

Der Turn- und Sportverein Neuenrade 1862/1905 e.V. (TuS Neuenrade) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen und Mitglieder, bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Aufgabe, im Bereich sportliche Gesundheit und soziale Kompetenz im Sinne der Förderung von Teamgeist und Kooperationsfähigkeit, seinen Beitrag zu leisten. Die Förderung von Selbstbewusstsein und Ich-Stärke kann seiner Überzeugung nach nur auf Basis einer Kultur der Wertschätzung, der Empathie und der gegenseitigen Anerkennung erfolgen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen und Mitglieder sind den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Achtsamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter sowie verbaler und jedweder körperlicher und seelischer Gewalt im Sport. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 15. Juni 1862 gegründete Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Neuenrade 1862/1905 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 58809 Neuenrade, Erste Straße 20 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn (Westf.) unter der Nr. VR 10294 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. (s. Leitbild)

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - die Durchführung eines leistungsorientierten, teamorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Auswahl ausgebildeter und geeigneter Übungsleiter und Trainer,
 - die Kooperation mit Institutionen der Weiterbildung wie dem Landessportbund,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sowie sport- und teamorientierten Jugendveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

3. Folgende Abteilungen sind zz. im TuS Neuenrade zusammengefasst:

Badminton, Fußball, Handball, Radsport, Schwimmen, Ski, Tennis,

Tischtennis und Turnen/Gesundheitssport

4. Die Zahl der Abteilungen ist unbegrenzt. Zur Bildung einer neuen Abteilung ist dem Hauptvorstand ein Aufnahmeantrag einzureichen, der ausführlich mit Sinn und Zweck der sportlichen Betätigung zu begründen ist.

5. Die Vereinsabteilungen haben eigene Abteilungsvorstände und verwalten sich in technischer und finanzieller Hinsicht selbst. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten verbleibt in ausschließlicher Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsvorstände erfolgt für jeweils drei Jahre.

Sollten Vereinsabteilungen dennoch Verbindlichkeiten eingehen, die den vorgegebenen finanziellen Rahmen überschreiten und ohne einen Gesamtvorstandsbeschluss eingegangen sind, so haftet nicht der TuS Neuenrade sondern der jeweilige Abteilungsvorstand.

6. Die Abteilungen führen bis zum 30.05. eines Jahres eine Abteilungs-Jahreshauptversammlung durch. Die hier gewählten Abteilungsleiter*innen sind automatisch in den Gesamtvorstand gewählt.

7. Der in den Abteilungs-Jahreshauptversammlungen genehmigte Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

8. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Neuenrade und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Es besteht die Verpflichtung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand der jeweiligen Abteilung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der/die Antragsteller/in die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Verpflichtend zum Aufnahmeantrag ist die Abgabe einer Datenschutzerklärung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, die die Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein durch Kündigung in schriftlicher Form. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Zahlungserinnerung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsbezogene Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
2. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Die Mitteilung der Änderung von Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse ist erbeten.
3. Beiträge und Umlagen werden durch den Verein zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Ferner können Abteilungen ihre Mitglieder verpflichten, zu ihnen möglichen Terminen Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.
6. Übungsleiter*innen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

D. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr als Präsenzveranstaltung statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung im Süderländer Volksfreund und über die Homepage des Hauptvereins (www.tus-neuenrade.com).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung über die Geschäftsadresse des Vereins einreichen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer*innen
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer*innen
6. Entgegennahme der Kurzberichte aus den Abteilungen

7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter*in
 - dem/der Geschäftsführer*in und seinem/seiner Stellvertreter*in
 - und dem/der Hauptkassenwart*in und seinem/seiner Stellvertreter*in.Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bei einer Wahlzeit von 3 Jahren in folgendem Turnus zu wählen:
 1. Jahr: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Hauptkassenwart*in
 2. Jahr: Geschäftsführer*in und stellvertretende/r Vorsitzender*in
 3. Jahr: Hauptkassenwart*in und stellvertretende/r Geschäftsführer*inWiederwahl ist möglich. Das gleiche Wahlverfahren soll auch für die Abteilungen gelten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern*innen

dem/der Jugendleiter*in und dem/der Sozialwart/der Sozialwartin.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- Die Aufstellung des Verteilungsschlüssels der Einnahmen des Vereins auf die Abteilungen
 - Genehmigung der Finanzaufweisungen des geschäftsführenden Vorstands an die Abteilungen
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Entwicklung von Konzepten zur Entwicklung des Vereins
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie:
 - die verpflichtende Erklärung zu wertschätzenden Umgangsformen
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen, sowie ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugend- und Familienhilfe
3. Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

E. Vereinsjugend

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
4. Der/die Jugendleiter*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/die Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Gewählt werden jeweils ein*e Kassenprüfer*in in geraden und ungeraden Jahren. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Abteilungsordnungen
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Rahmen von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenrade, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.Juni 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.